

Entschädigungsordnung
der Apothekerkammer Schleswig-Holstein für
Organ- und Ausschussmitglieder sowie Dritte
vom 14. März 2012 (zuletzt geändert am 25. Mai 2016)
-Lesefassung-

A. Allgemeines

Gemäß § 21 der Hauptsatzung der Apothekerkammer Schleswig-Holstein erhalten die Mitglieder der Organe und Ausschüsse für ihre ehrenamtliche Tätigkeit eine Entschädigung. Die Entschädigung beinhaltet die Zahlung eines Sitzungsgeldes und Auslagenersatz.

Mitglieder der Apothekerkammer, die nicht Mitglied in einem Organ oder in einem Ausschuss sind oder dritte Personen, können eine Entschädigung erhalten, wenn sie im Einzelfall im Auftrag der Apothekerkammer ehrenamtlich tätig sind.

Die näheren Bestimmungen beschließt die Kammerversammlung in dieser Entschädigungsordnung. Die Kammerversammlung legt insoweit fest:

B. Entschädigung

I. Zahlung eines Sitzungsgeldes

Sitzungsgelder sind:

- Ausgleichszahlung für approbierten Mitarbeiter der Präsidentin oder des Präsidenten,
- pauschale Aufwandsentschädigung,
- sitzungsabhängige Aufwandsentschädigung.

1. Entschädigung der Mitglieder der Kammerversammlung

Die Mitglieder der Kammerversammlung erhalten eine sitzungsabhängige Aufwandsentschädigung bei allen Sitzungen, und zwar bei Sitzungen bis 5 Stunden in Höhe von 150,00 € und bei Sitzungen über 5 Stunden in Höhe von 250,00 €.

2. Entschädigung der Präsidentin oder des Präsidenten

a) Ausgleichszahlung für approbierten Mitarbeiter der Präsidentin oder des Präsidenten

Die Präsidentin oder der Präsident erhält ohne Nachweispflicht das jeweils aktuelle Tarifgehalt für einen Apotheker in der höchsten Tarifstufe mit einer Wochenarbeitszeit von 40 Stunden zuzüglich 15 % für Notdienst und zuzüglich der tariflichen Sonderzahlung.

b) Pauschale Aufwandsentschädigung

Die Präsidentin oder der Präsident erhält darüber hinaus eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 255,00 €.

3. Entschädigung der Vizepräsidenten

a) Pauschale Aufwandsentschädigung

Die Vizepräsidenten erhalten eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 1.022,58 €.

b) Sitzungsabhängige Aufwandsentschädigung

Die Vizepräsidenten erhalten darüber hinaus eine sitzungsabhängige Aufwandsentschädigung bei allen Sitzungen außerhalb der Landesgrenzen von Schleswig-Holstein, und zwar bei Sitzungen bis 5 Stunden in Höhe von 150,00 € und bei Sitzungen über 5 Stunden in Höhe von 250,00 €.

4. Entschädigung der Vorstandsmitglieder

a) Pauschale Aufwandsentschädigung

Die Vorstandsmitglieder erhalten eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 102,26 €.

b) Sitzungsabhängige Aufwandsentschädigung

Die Vorstandsmitglieder erhalten darüber hinaus eine sitzungsabhängige Aufwandsentschädigung bei allen Sitzungen, und zwar bei Sitzungen bis 5 Stunden in Höhe von 150,00 € und bei Sitzungen über 5 Stunden in Höhe von 250,00 €.

5. Entschädigung der Ausschussmitglieder

Ausschussmitglieder erhalten eine sitzungsabhängige Aufwandsentschädigung bei allen Sitzungen, und zwar bei Sitzungen bis 5 Stunden in Höhe von 150,00 € und bei Sitzungen über 5 Stunden in Höhe von 250,00 €. Mitglieder des Berufsbildungsausschusses und des PKA-Prüfungsausschusses werden gesondert nach den für diese Ausschüsse geltenden Entschädigungsordnungen entschädigt.

6. Entschädigung der Kammermitglieder, die kein Organ- oder Ausschussmitglied sind

Kammermitglieder, die kein Organ- oder Ausschussmitglied sind, erhalten, sofern sie im Auftrag eines Organs ehrenamtlich für die Kammer tätig sind, eine sitzungsabhängige Aufwandsentschädigung bei allen Sitzungen, und zwar bei Sitzungen bis 5 Stunden in Höhe von 150,00 € und bei Sitzungen über 5 Stunden in Höhe von 250,00 €. In begründeten Einzelfällen können die Kammerversammlung oder der Vorstand eine Entschädigung ausschließen oder die Entschädigung reduzieren.

7. Entschädigung von Dritten, die keine Kammermitglieder sind

Dritte, die keine Kammermitglieder sind, jedoch im Auftrag eines Organs ehrenamtlich für die Kammer tätig sind, werden nach billigem Ermessen der Kammerversammlung oder des Vorstandes entschädigt.

8. Delegierte des Deutschen Apothekertages

Delegierte des Deutschen Apothekertages erhalten eine sitzungsabhängige Aufwandsentschädigung für jeden Sitzungstag in Höhe von 150,00 € und darüber hinaus eine pauschale Entschädigung für jeden Tag der Teilnahme, inklusive An- und Abreisetag, in Höhe von 60,00 €, maximal jedoch 240,00 €.

9. Hauptamtliche Mitarbeiter in der Apothekerkammer

Hauptamtliche Mitarbeiter in der Apothekerkammer erhalten bei ihrer Teilnahme am Deutschen Apothekertag für jeden Tag der Teilnahme, inklusive An- und Abreisetag, eine pauschale Entschädigung in Höhe von 60,00 €, maximal jedoch 240,00 €.

10. Entschädigung von Mitgliedern in Sachverständigenkommissionen des Landes

Die Kommissionsmitglieder erhalten eine sitzungsabhängige Aufwandsentschädigung bei allen Sitzungen, und zwar bei Sitzungen bis 5 Stunden in Höhe von 150,00 € und bei Sitzungen über 5 Stunden in Höhe von 250,00 €. Diese Aufwandsentschädigung wird über B. I. Ziffer 2 und 3 hinaus auch der Präsidentin oder dem Präsidenten und den Vizepräsidenten gewährt, sofern diese zu Kommissionsmitgliedern bestellt werden.

II. Auslagenersatz

Auslagen werden ersetzt. Auslagen sind:

- Fahrtkosten,
- Übernachtungskosten,
- sonstige Auslagen.

Die Erstattung von Auslagen setzt den Nachweis der entstandenen Kosten voraus.

1. Fahrtkosten

a) Bahn

Bei Benutzung der Bahn werden die Fahrtkosten der 1. Klasse sowie die notwendigen Zuschläge erstattet.

b) Flugzeug

Bei Benutzung des Flugzeuges werden die Flugkosten in der Economy-Klasse erstattet. In begründeten Einzelfällen werden auch die Flugkosten in der Business-Klasse erstattet.

c) Mietwagen

In Bedarfsfällen (schlechte Erreichbarkeit des Tagungs-/Veranstaltungsortes) ist die Nutzung eines Mietwagens möglich. Die entstehenden Kosten werden erstattet.

d) Fahrten mit eigenem Pkw

Bei Nutzung eigener Kraftfahrzeuge wird ein Kilometergeld in Höhe von 0,55 € gezahlt. Reisen im eigenen Kraftfahrzeug über Schleswig-Holstein und Hamburg hinaus bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand.

2. Übernachtungskosten

Für Übernachtungen während der Reise werden die tatsächlich entstandenen Hotelkosten erstattet. In den Fällen einer privaten Unterbringung werden die Kosten für ein kleines Geschenk erstattet, maximal jedoch 25,- €.

3. Sonstige Auslagen

Sonstige Auslagen werden in der nachgewiesenen oder glaubhaft gemachten Höhe ersetzt. Es kann sich hierbei insbesondere handeln um Taxi-/Bus-/Straßenbahntgelt, Eintritts- oder Teilnahmegebühren, kleinere Aufwendungen für repräsentative Zwecke oder für notwendige (Gegen-) Einladungen zum Essen.

III. Hinweise

Soweit durch die Zahlung einer Entschädigung nach dieser Entschädigungsordnung eine Steuerpflicht entsteht, obliegt die Abführung der Steuer dem Empfänger.

Die Abrechnungen nach dieser Entschädigungsordnung sollten binnen 4 Wochen erfolgen.

IV. Inkrafttreten

Diese Entschädigungsordnung tritt am 1. April 2012 in Kraft. Die Reisekostenordnung der Apothekerkammer Schleswig-Holstein vom 23.04.1954 in der Fassung vom 23.04.1997 tritt zum selben Zeitpunkt außer Kraft.

Kiel, den 14. März 2012

Apothekerkammer Schleswig-Holstein

Gerd Ehmen

Präsident

Dr. Roswitha Borchert-Bremer

Vizepräsidentin